

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Harald Schneider, Auf der Papagei 36,
53721 Siegburg, Geschäftszeichen: 144/14-DHS

gegen

– Rödermark

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht Langen (Hessen) durch die Richterin am Amtsgericht Prass aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.09.2014 **für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 711,62 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.12.2013 sowie weitere 5,00 EUR zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.



Tatbestand

Die Klägerin befasst sich mit Firmenverzeichniseinträgen. Am 06.11.2013 fand ein Telefongespräch zwischen dem Beklagten und einer Mitarbeiterin der Klägerin statt. Der Beklagte erklärte, dass er für L Spezial den Auftrag erteile, für 711,62 EUR einen Businessseintrag fertigen zu lassen. Nach Freischaltung der Daten stellte die Klägerin den vereinbarten Betrag am 07.11.2013 in Rechnung. Der Beklagte beglich die Rechnung nicht.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 711,62 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.12.2013 sowie weitere 5,00 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,


die Klage abzuweisen.

Er habe von einem ihm zustehenden Widerrufsrecht Gebrauch gemacht. Ein Gewerbe L Spezial würde nicht existieren, da er den entsprechenden Gewerbebetrieb nicht eröffnet habe. Jedenfalls sei der Leistungsbetrag auch unangemessen hoch.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 711,62 EUR aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag in Verbindung mit der Rechnung vom 07.11.2013.



Der Beklagte konnte diesen Vertrag nicht widerrufen. Ein Widerrufsrecht war zwischen den Parteien nicht vereinbart und gesetzliche Widerrufsrechte standen dem Beklagten nicht zu, da er Unternehmer im Rechtssinne ist. Dabei ist davon auszugehen, dass er das fragliche Geschäft als Inhaber eines Gewerbebetriebes abgeschlossen hatte. Er beabsichtigte jedenfalls, planmäßig am Markt Leistungen anzubieten. Für sein Unternehmen existieren unbestritten auch entsprechende Telefonbucheinträge, so dass das Vorbringen, er übe das Gewerbe nicht aus, bereits nicht ausreichend substantiiert ist. Vor allem kommt es darauf aber auch gar nicht an, da er sich an seiner Aussage bei Vertragsschluss, er sei Gewerbetreibender, gemäß § 242 BGB nach Treu und Glauben festhalten lassen muss.

Der Beklagte kann auch nicht mit dem Einwand gehört werden, der vereinbarte Preis sei unangemessen hoch. Es hätte ihm freigestanden, mit der Klägerin einen anderen Betrag auszuhandeln oder aber den Vertrag überhaupt nicht abzuschließen. Dass hier der Tatbestand des Wuchers erfüllt wäre, ist nicht ersichtlich.

Die Nebenforderungen stehen der Klägerin unter dem Gesichtspunkt des Verzugs gemäß §§ 280 ff BGB zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Prass
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt
Langen (Hessen), 18.09.2014

Weber, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

b.w.